Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 11. Breslau, den 13. März 1863.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

(**93**) Das 4. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nr. 5657. Den Allerhöchsten Erlaß vom 19. Januar 1863, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Wangerin im Kreise Regenwalde bis zum Bahnhofe gleichen Namens der Stargard-Köslinner Eisenbahn.

Nr. 5658. Den Allerhöchsten Erlaß vom 19. Januar 1863, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Sangerhausen über Wippra bis zur Klausstraße und von dieser Straße bis zur Meisdorf-Harzgeroder Chaussee.

Nr. 5659. Den Allerhöchsten Erlaß vom 26. Januar 1863, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Metelen bis zur Münster-Glanerbrücker Staatsstraße in der Richtung auf Wettringen, im Kreise Steinfurt.

Nr. 5660. Das Statut der Entwässerungs-Societät für das Heerde-Ueberemser Ems-Thal in den Kataster-Gemeinden Klarholz des Regierungsbezirks Minden, und Hassewinkel und Greffen des Regierungsbezirks Münster. Vom 9. Februar 1863.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- ꝛc. Behörden.

(**99**) Die Vorschriften im § 41 ad IV. und im § 48 ad IV. des Reglements vom 21. Dezember 1860 zu dem Gesetze über das Postwesen in Betreff der Meldung zur Reise mit den ordentlichen Posten und der Einlieferung des Reisegepäcks werden hierdurch wie folgt abgeändert:

§ 41 ad IV. Die Meldung muß innerhalb der für den Geschäfts-Verkehr mit dem Publikum bestimmten Dienststunden (§ 24) geschehen, kann aber, wenn die Post außerhalb der Dienststunden abgeht, auch noch gegen die Zeit der Abfertigung der betreffenden Post erfolgen. Uebrigens darf die Meldung — über die gewöhnliche Schlußzeit der Post für die Personen-Beförderung — ausnahmsweise unmittelbar bis zum Abgange der Posten noch stattfinden, soweit dadurch die pünktliche Absendung derselben nach dem Ermessen der Post-Anstalt nicht verzögert wird.

§ 48 ad IV. Das Reisegepäck, soweit dasselbe nicht aus kleinen Reisebedürfnissen besteht, muß spätestens 15 Minuten vor der Abfahrt der betreffenden Post, unter Vorzeigung des Passagierbillets, bei der Post-Anstalt eingeliefert werden. Erfolgt die Einlieferung später, so hat der Reisende auf die Mitbeförderung des Gepäcks nur dann zu rechnen, wenn durch dessen Annahme und Verladung der Abgang der Post nicht verzögert zu werden braucht. So weit Reisende von einer Post auf die andere oder von einem Bahnzuge auf die Post unmittelbar übergehen, wird das Gepäck stets unexpedirt, so lange es überhaupt noch möglich ist, den Reisenden zu der Weiterfahrt mit der Post, ohne Versäumniß für dieselbe, anzunehmen.

Berlin, den 24. Februar 1863.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. Graf von Itzenplitz.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(**96**) Es hat sich das Bedürfniß herausgestellt, die Bestimmungen des Reglements vom 1. Dezember 1825 über die Physikats-Prüfung in mehreren Punkten abzuändern und zu ergänzen.

Die diesfälligen Anordnungen sind in einem besonderen Reglement zusammengefaßt, welches wir im Auftrage des Königlichen Ministerii der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 20. v. M. hiermit zu allgemeiner Nachachtung publiziren.

Breslau, den 2. März 1863. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Reglement für die Prüfung Behufs Erlangung der Qualifikation als Kreisphysikus.

§ 1. Diejenigen praktischen Aerzte, welche in ihrer Approbation als Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer das Prädikat „vorzüglich gut" erhalten haben, können zwei Jahre, diejenigen, welche das Prädikat „sehr gut" erhalten haben, drei Jahre, die übrigen fünf Jahre nach erlangter Approbation zu der Physikatsprüfung zugelassen werden.

§ 2. Die Gesuche um Zulassung zur Prüfung sind unter Beifügung der Approbation als Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer an die betreffende Königliche Regierung zu richten, welche demnächst an den Minister der Medizinal-Angelegenheiten gutachtlich berichtet und sich hierbei insbesondere darüber zu äußern hat, ob der Kandidat als wissenschaftlich gebildeter Arzt einen guten Ruf, das Vertrauen seiner Kranken und die Achtung seiner Kollegen erworben, auch sonst sich so geführt habe, daß ihm ein öffentliches Amt ohne Bedenken anvertraut werden kann. Militairärzte haben hierüber ein Zeugniß des vorgesetzten General-Arztes beizubringen.

§ 3. Die Prüfung wird vor der Wissenschaftlichen Deputation für das Medizinal-Wesen abgelegt und besteht in einer schriftlichen, praktischen und mündlichen Prüfung.

§ 4. Für die schriftliche Prüfung werden zwei wissenschaftliche Ausarbeitungen geliefert, zu welchen die Aufgaben aus dem Gebiet der gerichtlichen Medizin und der Sanitäts-Polizei oder anstatt der letzteren aus dem Gebiet der medizinischen Statistik, der Kriegsarzneikunde oder der Hygiene entnommen werden. Die Aufgaben werden von der Wissenschaftlichen Deputation für das Medizinal-Wesen gestellt und dem Minister der Medizinal-Angelegenheiten eingereicht, welcher dieselben durch die betreffende Königliche Regierung dem Kandidaten zufertigen läßt.

§ 5. Die Ausarbeitungen sind spätestens sechs Monate nach Empfang der Aufgaben dem Minister der Medizinal-Angelegenheiten mit der an Eidesstatt abzugebenden Versicherung, daß sie, abgesehen von den dabei benutzten litterarischen Hülfsmitteln, ohne anderweitige fremde Hülfe von dem Kandidaten selbst angefertigt worden, einzureichen. Dieselben müssen geheftet und paginirt, auch gut und deutlich geschrieben sein und eine vollständige spezielle Angabe der benutzten litterarischen Hülfsmittel enthalten.

§ 6. Nach Ablauf der sechsmonatlichen Frist werden die Ausarbeitungen nicht mehr zur Censur angenommen, es sei denn auf besonderen Antrag der betreffenden Königlichen Regierung ausnahmsweise eine Nachfrist bewilligt worden, was jedoch unbedingt nur einmal zulässig ist. Unmittelbar an den Minister gerichtete Gesuche der Kandidaten um Nachfrist werden nicht berücksichtigt. Wer die sechsmonatliche Frist resp. die bewilligte Nachfrist nicht innegehalten hat, darf frühestens erst ein Jahr nach Ablauf derselben neue Aufgaben erhalten. Wer auch dann die Arbeiten nicht rechtzeitig abliefert, wird überall nicht mehr zur Prüfung zugelassen.

§ 7. Die rechtzeitig eingereichten Probe-Arbeiten werden der Wissenschaftlichen Deputation für das Medizinal-Wesen vorgelegt und von derselben mit der schriftlichen Censur dem Minister der Medizinal-Angelegenheiten zurückgereicht. Genügen die Arbeiten den Anforderungen, so wird der Kandidat unmittelbar durch den Minister davon benachrichtigt und zu den übrigen Prüfungs-Abschnitten zugelassen. Wird eine der Arbeiten „mittelmäßig" oder „schlecht" befunden, so ist die ganze schriftliche Prüfung zu wiederholen, und der Kandidat kann je nach dem Ausfall der Censur nach Ablauf von drei Monaten bis zwei Jahren sich neue Aufgaben durch die betreffende Königliche Regierung erbitten. Eine zweite Wiederholung findet nicht statt.

§ 8. Die praktische und mündliche Prüfung muß spätestens sechs Monate nach Mittheilung des Ausfalls der schriftlichen Prüfung absolvirt werden, widrigenfalls zunächst die schriftliche Prüfung wiederholt werden muß. Die Prüfung wird im Charité-Krankenhause zu Berlin von Mitgliedern der Wissenschaftlichen Deputation für das Medizinal-Wesen möglichst in zwei auf einander folgenden Tagen abgehalten. Während der Zeit vom 15. August bis 15. Oktober jeden Jahres finden keine Prüfungen statt.

§ 9. In der praktischen Prüfung hat der Kandidat

a. am ersten Tage in Gegenwart eines Mitgliedes der Deputation den Zustand eines Geisteskranken oder eines Verletzten zu untersuchen und sofort unter Klausur einen Fundbericht mit gutachtlicher Aeußerung über den Fall unter Berücksichtigung der gesetzlichen Bestimmungen abzufassen;

b. am folgenden Tage an einer Leiche eine ihm aufgegebene legale Obduktion zu verrichten und den Sektionsbericht vorschriftsmäßig zum Protokoll zu diktiren.

§ 10. Die mündliche Prüfung wird gleichzeitig mit der § 9 lit. b. erwähnten praktischen Prüfung von drei Mitgliedern der Wissenschaftlichen Deputation abgehalten, denen die Auswahl der aus dem gan-

zen Gebiet der Staatsarzneikunde, einschließlich der Veterinair-Polizei, zu entnehmenden Prüfungs-Gegenstände überlassen bleibt. Mehr als drei Kandidaten zugleich dürfen zu der praktischen oder mündlichen Prüfung nicht zugelassen werden.

§ 11. Ueber beide Prüfungen wird ein Protokoll aufgenommen, welches die Gegenstände der Prüfung, das Urtheil der Examinatoren über das Ergebniß jeder einzelnen Prüfung und die Schlußcensur über das Gesammt-Ergebniß der Prüfung enthalten muß. Dasselbe wird dem Minister der Medizinal-Angelegenheiten eingereicht.

§ 12. Im Fall eines ungenügenden Ergebnisses der praktischen oder der mündlichen Prüfung ist dieselbe je nach der Censur nach drei bis sechs Monaten zu wiederholen. Eine zweite Wiederholung findet auch hier nicht statt.

§ 13. Die für die medizinischen Prüfungen überhaupt vorgeschriebenen Censuren „vorzüglich gut," „sehr gut," „gut," „mittelmäßig" und „schlecht" kommen auch bei der Physikats-Prüfung in Anwendung. Auf Grund der drei ersten Censuren wird das Fähigkeits-Zeugniß zur Verwaltung einer Physikatsstelle ertheilt. Die beiden letzten Censuren haben die Abweisung des Kandidaten zur Folge.

§ 14. Das gegenwärtige Reglement tritt sofort in Kraft, so daß auch diejenigen Kandidaten, welche die nach den Bestimmungen des Reglements vom 1. Dezember 1825 anzufertigenden schriftlichen Probe-Arbeiten bereits abgeliefert haben, praktisch und mündlich nach Vorschrift des neuen Reglements zu prüfen sind. Denjenigen Kandidaten, welche die nach jenen Bestimmungen anzufertigenden Probe-Arbeiten noch nicht abgeliefert haben, wird auf ihren bei dem Minister der Medizinal-Angelegenheiten unmittelbar zu stellenden Antrag die Bearbeitung derjenigen Aufgaben erlassen werden, welche nicht unter die Kategorie der im § 4 erwähnten Aufgaben fallen.

§ 15. Die § 75, 76 und 77 des Reglements für die Staatsprüfungen der Medizinal-Personen vom 1. Dezember 1825 werden hiermit aufgehoben. Berlin, den 20. Februar 1863.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. gez. v. Mühler.

(100) Das Ergebniß der Rechnung der Vieh-Assekuranz-Hauptkasse des Regierungsbezirks Breslau für das Jahr 1862 wird gemäß §§ 36 und 37 des Vieh-Assekuranz-Reglements vom 23. April 1842 (Amtsblatt pro 1842 Nr. 19, extraordinaire Beilage) hierdurch nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

I. Die Einnahme pro 1862 beträgt:

A. Pro 1861 et retro.

Uebertragener Bestand	9493 Rthlr.	3 Sgr.	8 Pf.

B. Currente Einnahme pro 1862.

1) Zinsen von 1100 Rthlr. Staatsanleihescheinen	49 Rthlr.	15 Sgr.	— Pf.
2) Zinsen von 8375 Rthlr. Rentenbriefen	167 „	15 „	— „
3) Zinsen von 8575 Rthlr. Rentenbriefen	171 „	15 „	— „
4) Konvertirungs-Prämie à ½ pCt. von 1000 Rthlr. Staatsanleihescheinen de 1852	5 „	— „	— „
5) Angekaufte Rentenbriefe	400 „	— „	— „
Gesammt-Einnahme	10,286 Rthlr.	18 Sgr.	8 Pf.

II. Die Ausgabe pro 1862.

A. Verwaltungskosten.

1) Rezeptur-Tantieme	3 Rthlr.	28 Sgr.	1 Pf.
2) Amtsbedürfnisse	1 „	27 „	3 „

B. Ferner:

Für angekaufte Schlesische Rentenbriefe im Betrage von 400 Rthlr.	405 „	15 „	— „
Gesammt-Ausgabe	411 Rthlr.	10 Sgr.	4 Pf.
Mithin Bestand am 31. Dezember 1862	9875 Rthlr.	8 Sgr.	4 Pf.

welcher besteht:

1) in Schuldverschreibungen v. Staatsanleihen	1100 Rthlr.	— Sgr.	— Pf.
2) in Schlesischen Rentenbriefen	8775 „	— „	— „
3) in baarem Gelde	— „	8 „	4 „
i. e.	9875 Rthlr.	8 Sgr.	4 Pf.

Nach dem Course vom 31. Dezember 1862 betrugen

1) die Schuldverschreibungen von Staats-Anleihen per 1100 Rthlr. zu 101¾ pCt.	1119 Rthlr.	7 Sgr.	6 Pf.
2) die Schlesischen Rentenbriefe per 8775 Rthlr. à 100½ pCt. . .	8818 =	26 =	3 =
3) Hierzu der Bestand in baarem Gelde	— =	8 =	4 =

so daß also das Gesammt-Vermögen der Vieh-Assekuranz-Sozietät am 31. Dezember 1862 . . . . . 9938 Rthlr. 12 Sgr. 1 Pf. betrug.

Bei dieser Gelegenheit bringen wir zur Kenntniß der Versicherten, daß die Versicherungs-Summe, welche im Jahre 1856, wo auf Grund des Gesetzes über die Versicherungs-Gesellschaften der Provinz Schlesien zur Vergütigung der durch die Rindviehseuche veranlaßten Verluste vom 30. Juni 1841 (Gesetz-Samml. S. 285) Beiträge erhoben werden mußten, im ganzen Regierungs-Bezirk 8,268,518 Rthlr. betrug, sich am Schluß des Jahres 1862 belief auf

Laufende Nr.	Name der Kreise.	Stiere und Zugochsen.	Kühe.	Jungvieh über 1 Jahr alt.	Betrag der Versicherung. Rthlr.
1	Breslau Stadt . . .	267	411	8	33,706
2	Breslau Kreis . . .	2956	15755	3259	834,919
3	Brieg = . . .	1507	12703	3481	445,226
4	Frankenstein = . . .	790	14014	4111	371,838
5	Glatz = . . .	918	13028	2882	288,436
6	Guhrau = . . .	3873	8529	4169	450,347
7	Habelschwerdt . . .	801	17883	4028	290,794
8	Militsch = . . .	4259	10708	6137	439,678
9	Münsterberg = . . .	793	10542	3231	345,999
10	Namslau = . . .	1794	7527	3223	307,367
11	Neumarkt = . . .	1891	12605	3568	487,104
12	Neurode = . . .	727	7542	1584	162,083
13	Nimptsch = . . .	660	8445	2175	305,469
14	Oels = . . .	2863	12671	4580	565,774
15	Ohlau = . . .	1398	11558	4344	318,404
16	Reichenbach = . . .	601	9498	1910	311,874
17	Schweidnitz = . . .	1450	14810	3648	563,308
18	Steinau = . . .	1860	5409	2450	293,466
19	Strehlen = . . .	798	7695	1965	284,079
20	Striegau = . . .	929	6802	1969	289,464
21	Trebnitz = . . .	3611	11309	4653	546,134
22	Waldenburg = . . .	913	9056	1729	279,884
23	Wartenberg = . . .	3077	9340	3760	369,020
24	Wohlau = . . .	3519	10265	4523	417,135
	Zusammen	42,255	248,105	77,387	9,001,508

Breslau, den 26. Februar 1863. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

(**102**) Durch unsere Polizei-Verordnung vom 29. Juni 1843 (Amtsblatt pro 1843 Seite 141 bis 145) sind öffentliche Tanzvergnügungen und ähnliche Lustbarkeiten in der Zeit von Mitfasten bis zum ersten Osterfeiertage ganz verboten. Dieses Verbot heben wir, soweit es den 17. März d. J., den Tag der Jubelfeier des Aufrufs des hochseligen Königs Friedrich Wilhelm III. an sein Volk, und den 22. März d. J., den Tag der Feier des Allerhöchsten Geburtstages Seiner Majestät des Königs, betrifft, hierdurch auf, und ermächtigen die Orts-Polizei-Behörden, bei Anträgen wegen derartiger Lustbarkeiten an den genannten beiden Tagen die erforderliche Genehmigung, falls anderweite Gründe nicht entgegenstehen, zu ertheilen.

Breslau, den 7. März 1863. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern. gez. v. Götz.

(97) Im Laufe des Jahres 1862 wurde das Einkommen der evangelischen und katholischen Lehrer im Breslauer Regierungs-Bezirk in Summa um 3769 Rthlr. 14 Sgr. erhöht.

Breslau, den 26. Februar 1863. Königl. Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden ꝛc.

(94) Aufforderung zum Deklariren von Geld- und Werth-Sendungen.

Für die zur Post gegebenen Briefe mit Geld- oder Werth-Inhalt, deren Werth auf der Adresse nicht angegeben ist, wird im Falle ihres Verlustes oder der Beschädigung ihres Inhaltes den gesetzlichen Bestimmungen zufolge kein Schadenersatz geleistet; hat dagegen die Angabe des Werthes auf der Adresse stattgefunden, so ersetzt die Post-Verwaltung den Schaden nach Maßgabe der Deklaration. Im Interesse der Absender solcher Briefe liegt es daher, den Werth des Inhalts auf der Adresse der Briefe anzugeben, und wird für diese Werths-Deklaration nur eine im Verhältniß geringe, dem gewöhnlichen Portosatze hinzutretende Gebühr Seitens der Post erhoben. Diese Gebühr beträgt bei Sendungen bis 50 Thlr. an Werth, sofern dieselben den preußischen Postbezirk nicht überschreiten,

für Entfernungen bis 10 Meilen . . . . . ½ Sgr.,
für Entfernungen über 10 bis 50 Meilen . . . . . 1 Sgr.,
für größere Entfernungen . . . . . 2 Sgr.

Da solche Briefe indeß noch häufig ohne Werths-Angabe zur Post geliefert werden, so wird das Publikum auf die vorstehenden Bestimmungen hiermit wiederholt aufmerksam gemacht.

Breslau, den 11. Juni 1862. Der Ober-Post-Direktor. Schröder.

(101) Nach Vorschrift des § 64 des Statuts für den niederschlesischen Knappschaftsverein vom 7. Dezember 1856 und des Nachtrags zu demselben vom 12. November 1859 wird hierdurch bekannt gemacht, daß der Vorstand dieses Vereins nach den stattgefundenen Ergänzungswahlen vom Anfange des Jahres 1863 ab durch folgende Personen gebildet wird:

den Bergwerks-Direktor Herrn Steiner in Hermsdorf bei Waldenburg, derselbe ist zugleich Vorsitzender des Vorstandes;
den Bergwerksbesitzer Herrn von Dobschütz zu Friedersdorf bei Greiffenberg;
den Schichtmeister Herrn Erdmenger zu Neu-Weisstein bei Waldenburg;
den Bergwerks-Inspektor Herrn Ißmer zu Waldenburg;
den Königlichen Berggeschwornen, Bergassessor Herrn Gallus zu Waldenburg, und
den Maschinenwärter Herrn Berger zu Gottesberg.

Zu Stellvertretern sind gewählt:

der Bergwerks-Inspektor Herr Güttler in Altwasser und
der Schichtmeister Herr Kühnel zu Ober-Waldenburg.

Breslau, den 4. März 1863. Königliches Ober-Bergamt.

(98) Mit der in der nächsten Zukunft stattfindenden Eröffnung der Verbindungsbahn von Myslowitz nach Oswiencim wird an letzterem Orte auf dem Bahnhofe ein Preußisches Neben-Zoll-Amt erster Klasse mit Befugniß zur Ausfertigung und Erledigung von Begleitscheinen errichtet und dagegen gleichzeitig das bisherige Neben-Zoll-Amt erster Klasse in Neu-Berun aufgehoben.

Breslau, den 5. März 1863. Der Provinzial-Steuer-Direktor. (gez.) v. Maassen.

(69) Der in Gemäßheit der Bekanntmachung vom 20. April 1861 seit dem 1. Mai ej. eingeführte Tarif für direkte Steinkohlen-Transporte in ganzen Wagenladungen aus den an der Wilhelmsbahn liegenden Revieren nach Berlin und den übrigen Stationen der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn tritt mit dem 1. März d. J. außer Kraft.

Von demselben Tage ab wird für die genannten Transporte von den unterzeichneten Bahn-Verwaltungen ein Frachtnachlaß gewährt, so daß beispielsweise die Fracht

von Czernitz nach Berlin	22 Sgr.	10 Pf.,
von Rybnik nach Berlin	23 „	2 „
von Orzesche-Nikolai nach Berlin	23 „	5 „

beträgt.

Vollständige Tarif-Tabellen werden vom 25. d. M. ab bei den gewöhnlichen Verkaufsstellen der unterzeichneten Bahnverwaltungen käuflich zu haben sein.

Ratibor und Berlin, den 15. Februar 1863.

Königliche Direktion der Wilhelms-Bahn. Königliche Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Allerhöchst verliehen: Dem Pionier Feind vom Garde-Pionier-Bataillon an Stelle der ihm früher verliehenen Erinnerungs-Medaille für die vor seiner Einstellung in den Militairdienst von ihm am 12. Juli 1861 mit eigener Lebensgefahr ausgeführte Rettung des 1½ jährigen Kindes des Schiffseigenthümers Klose zu Breslau vom Ertrinken in der Oder daselbst die Rettungs-Medaille am Bande.

Ernannt: Der vormalige Typhuswaisen-Anstalts-Rendant Drewitz definitiv zum Inspektor und Rendanten des Königlichen Korrektionshauses zu Schweidnitz.

Bestätigt: 1) Der Kreisbaumeister Klein in Wohlau als Deich-Inspektor des Kottwitz-Raafer Deichverbandes.

2) Die Wahl des Baumeisters Gustav Dittrich zum besoldeten Stadt-Baurath der Stadt Schweidnitz auf die gesetzliche Dauer von 12 Jahren.

3) Die Wiederwahl des Königlichen Rechtsanwalts und Notars Eduard Winkler zum Bürgermeister-Beigeordneten der Stadt Poln.-Wartenberg auf die gesetzliche Dienstzeit von 6 Jahren.

4) Die Wiederwahl des Polizei-Anwalts Herrmann Reichel zum unbesoldeten Bürgermeister-Beigeordneten der Stadt Trachenberg auf die gesetzliche Dienstzeit von 6 Jahren.

5) Die Wiederwahl des Kaufmanns Töpper und die Neuwahl des Gastwirths Reichelt zu unbesoldeten Rathmännern der Stadt Münsterberg auf die gesetzliche Dienstzeit von 6 Jahren.

Vereidet: Der Feldmesser Richard Knoblauch zu Breslau.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Ertheilt: Dem jüdischen Religionslehrer Moritz Scherbel in Städtel, Kreis Namslau, die Konzession zum Religions-Unterricht an israelitische Kinder.

Königliche Regierung, Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

Allerhöchst verliehen: Dem Hegemeister Heinrichs zu Leubusch zu seinem 50jährigen Dienst-Jubiläum das allgemeine Ehrenzeichen.

Vermischte Nachrichten.

Patent-Ertheilungen: 1) Den Herren Schäffer und Budenberg in Buckau bei Magdeburg ist unter dem 24. Februar 1863 ein Patent auf eine durch ein ausgeführtes Exemplar dargestellte, als neu und eigenthümlich erkannte Vorrichtung an Mikroskopen zum Einspannen, Richtigstellen und Beleuchten der Objekte auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

2) Dem Kaufmann Ludwig Löwe in Berlin ist unter dem 28. Februar 1863 ein Patent auf eine Doppelt-Buchdruck-Schnellpresse in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

3) Dem Fabrikbesitzer Dr. Gust. Clemm zu Dresden sind unter dem 28. Februar 1863 drei Patente: 1) auf ein durch Beschreibung erläutertes, für neu und eigenthümlich erkanntes Verfahren, Schwefelsäure darzustellen; 2) auf zwei, durch Beschreibung erläuterte, für neu und eigenthümlich erkannte Methoden, Glaubersalz darzustellen, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Mittel zu behindern; und 3) auf ein durch Beschreibung erläutertes, für neu und eigenthümlich erkanntes Verfahren, Bittersalz herzustellen, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

Vermächtniß: Der zu Auras verstorbene Fleischermeister Gottlieb Wolf hat der evangelischen Kirche daselbst 50 Rthlr. letztwillig vermacht.

Druckfehler-Berichtigung. Die im Amtsblatt pro 1862, Seite 337 sub Nr. 54 enthaltene Polizei-Verordnung, betreffend das Verbot des Durchschleusens der Schiffe bei Brieg, Ohlau und Breslau an Sonn- und Festtagen während des Gottesdienstes, ist vom 13. November **1862** (statt 1860) datirt.

Hierzu eine Beilage.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

(Auszug aus dem Staats-Anzeiger pro 1863 Nr. 54.)

Die jüngsten Verhandlungen des Abgeordnetenhauses über die polnische Angelegenheit müssen durch den leidenschaftlichen Geist und Ton, in welchem sie geführt worden, namentlich durch die Rücksichtslosigkeit gegen die Regierung Sr. Majestät des Königs, bei allen besonnenen Patrioten einen schmerzlichen Eindruck gemacht haben und die Besorgniß erhöhen, daß eine Beseitigung der inneren Schwierigkeiten, in welchen wir uns befinden, in dem Geiste und Streben der Mehrheit des Hauses keinen Anhalt und Boden finden kann. Diese Besorgniß wurde schon durch die ersten Kundgebungen des Hauses erregt; sie steigerte sich durch die leidenschaftlichen Debatten über die Adresse.

Nachdem jedoch in der Allerhöchsten Erwiderung vom 3. v. M. der dringende Wunsch Sr. Majestät auf Wiederherstellung des inneren Friedens ausgesprochen war, durfte man erwarten, daß das Abgeordnetenhaus es als seine Pflicht erkennen würde, fernerhin Nichts zu thun, was die Erfüllung dieses Wunsches des Königs wie des Landes zu erschweren geeignet wäre. Leider haben die neuesten Verhandlungen diese Hoffnung fürerst nochmals vereitelt. Ein Theil der Redner der Mehrheit des Hauses hat dabei einen Ton angeschlagen, der mit der Achtung und Rücksicht, welche die Regierung des Königs als solche zu beanspruchen berechtigt ist, im schärfsten Widerspruche steht.

Man hat sich nicht gescheut, auf Grund willkürlicher Voraussetzungen über eine Vereinbarung, deren wirklichen Inhalt man nicht kennt, die ärgsten Schmähungen und Verleumdungen gegen die Staatsregierung im Ganzen und gegen deren einzelne Mitglieder auszusprechen. Maßregeln, welche lediglich zum wirksamen Schutze des eigenen Landes und Volkes, auf Grund bestehender Verträge getroffen worden, sind in gehässiger Entstellung als eine „Nichtachtung des Rechtes" und als „Verletzung des Gesetzes," als eine „Mitschuld an russischen Verbrechen" und als ein „Brandmal preußischer Ehre" geschmäht worden. Das schützende Eintreten preußischer Truppen in unsere bedroheten Grenzbezirke, welches von den Bewohnern derselben dringend erbeten und dankbar begrüßt worden, durfte im Abgeordnetenhause als „brutale Militairherrschaft" bezeichnet werden.

Die Minister des Königs sind persönlich den rücksichtslosesten Verunglimpfungen ausgesetzt gewesen, ohne daß die Redner irgendwie in die Schranken der Ordnung verwiesen wurden. Selbst

Männer, welche früher Gelegenheit hatten, mit richtigem Takte für parlamentarische Sitte und Schicklichkeit einzutreten, haben es sich nicht versagt, sich in Beleidigungen gegen die Räthe der Krone zu ergehen.

Unverhohlen trat bei diesem Verhalten mehrfach die Absicht hervor, durch solche persönliche Verunglimpfung das längst erstrebte Ziel zu erreichen, die freie Bestimmung der Krone in Bezug auf die Wahl ihrer Räthe zu beschränken und zu vernichten. Man entblödete sich nicht auszusprechen, die Ehre dieses (von Sr. Majestät dem Könige berufenen) Ministeriums könne nicht mehr als die Ehre des Landes angesehen werden, und da die jetzige Regierung Preußens in keiner auswärtigen Frage Lorbeeren ernten könne, müsse bei allen auswärtigen Fragen das Wort des Hauses auf „Gewehr bei Fuß" lauten, „so lange die Krone ihre jetzigen Rathgeber behalte."

Gegen alle diese Ungebühr ist kein Wort der Erinnerung oder Rüge aus dem Hause laut geworden. Während man es versuchen wollte, den Präsidenten des Staatsministeriums auf Anlaß einer rein thatsächlichen und durch den Zusammenhang seiner Ausführungen gerechtfertigten Erwähnung unbefugter Weise der Disziplin des Präsidenten zu unterwerfen, ist diese gegen die Redner des Hauses, für welche allein sie Geltung hat, ungeachtet der offenbarsten Ausschreitungen und Ungehörigkeiten nicht zur Anwendung gebracht worden.

Das Land wird mit der Staatsregierung erkennen, daß bei einer derartigen Verletzung der schuldigen Rücksichtnahme gegen die Räthe der Krone mehr und mehr alle Hoffnung auf eine ersprießliche Erledigung der zu gemeinsamer Lösung vorliegenden wichtigen Aufgaben schwindet.

Es mußte sich die Frage aufdrängen, ob der Regierung zugemuthet werden kann, Verhandlungen der erwähnten Art sich ferner erneuern zu lassen, ob sie nicht vielmehr die sofortige Wahrung ihrer Würde durch Anwendung der ihr verfassungsmäßig zustehenden Befugnisse dem Landtage gegenüber ins Auge zu fassen hat.

Wenn die Regierung von ernsten Schritten in dieser Beziehung vorläufig Abstand nimmt und die Selbstverleugnung übt, sich möglicherweise der Wiederholung verletzender Verhandlungen auszusetzen, so dürfte es nur in der Absicht geschehen, ihrerseits noch die Möglichkeit offen zu halten, zur verfassungsmäßigen Regelung der Finanz-Verwaltung für 1863 zu gelangen.

Druck von Graß, Barth und Comp. (W. Friedrich) in Breslau.